



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 37 257
Fernschreib-Nr. 111145 reggeb a, 111780 reggeb a
Telefax 713 79 95, 713 93 11
Telefon 0222/71100 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl

15.000/43-Pr/7/93

Mag. Kölbl/2054

An das
Bundesministerium für Arbeit
und Soziales

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

im Hause

Betr.:
Arbeitsmarktservicegesetz;
Arbeitsmarktservice-Begleitgesetz;
Stellungnahme

Betrifft	GESETZENTWURF
	67 - 02/19
Datum:	8. OKT. 1993
Verteilt	

zu GZ.: 34.401/20-IIIa/93

H. Hajek

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, zu den beiden gegenständlichen Entwürfen folgendes mitzuteilen:

A) Zu Arbeitsmarktservice-Gesetz:

I. Allgemein:

Eine auch vom ho. Ressort mitgetragene Forderung an den neuen Fonds "Arbeitsmarktservice" war eine Reduktion des Personalstandes um 15 %. Es ist mit Bedauern festzustellen, daß auch im 2. Entwurf zum AMSG keine Determinierung dieses Grundsatzes festzustellen ist. Im Gegenteil: Aus dem allgemeinen Teil der Erläuterungen ergibt sich, daß ehe an eine Erhöhung des Personalstandes gedacht wird. In diesem Zusammenhang wird auf die fehlende Kostenberechnung im Sinne des vom MR in der 92. Sitzung (16.2.1993) zur Kenntnis genommenen und zur nachhaltigsten Beachtung empfohlenen Arbeitsbehelf zur Berechnung der finanziellen Auswirkungen von Rechtsvorschriften hingewiesen.

Weiters sollte auch nach Ansicht des ho. Ressorts der gesamte 7. Abschnitte des ASMG neu überdacht werden.

1. Bezüglich der Entscheidungsmöglichkeit des BMAuS ist nicht genau genug umschrieben, wann im einzelnen die Führung der Geschäfte z.B. als nicht gesetzmäßig erachtet wird.
2. Dem Aufsichtsrat ist bezüglich Entscheidungen, Maßnahmen und Handlungen absolute Priorität einzuräumen. Auch bei einer Nichteinigung im Aufsichtsrat wäre diesem die Möglichkeit einzuräumen, durch ein entsprechend geregeltes Verfahren zu einer Einigung zu gelangen. Die Einflußmöglichkeit des Ministers wäre weitestgehend auf allgemeine Zielvorgaben zu beschränken.
3. Die Bestimmung des § 56 Abs. 5 ist zu streichen. Sollte diese Norm dennoch beibehalten werden, sollten in Absatz 4 und 5 die Eingriffsmöglichkeiten des Ministers auf "offensichtliche Verletzungen" beschränkt werden.

II. Zu einzelnen Bestimmungen:

1. Zu § 4 Abs. 3:

Nach dem derzeitigen Entwurf ist vorgesehen, daß der BMAuS den Vorsitzenden des Aufsichtsrats bestellt. Nach ho. Ansicht sollte jedoch eine Wahl durch die Mitglieder des Aufsichtsrates erfolgen.

2. Zu § 5 Abs. 4:

Die Bestimmungen der Geschäftsordnung betreffend die Aufgaben des Aufsichtsrates und die qualifizierte Mehrheit bei bestimmten Angelegenheiten sollten in das Gesetz aufgenommen werden.

- 3 -

3. Zu § 24:

Die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 24 gilt nur für die Organwalter.

Diese Pflicht wäre unbedingt zu erweitern auf

- a) die Mitglieder des Ausschusses des Aufsichtsrates der Bundesorganisation (§ 5 Abs. 5),
- b) die Mitglieder des Ausschusses des Landesdirektoriums (§ 12 Abs. 5),
- c) die Mitglieder des Ausschusses des Regionalbeirates (§ 18 Abs. 5).

Diese Ausdehnung erscheint deshalb notwendig, da die Angehörigen der Ausschüsse nicht Mitglieder des übergeordneten Gremiums sein müssen.

Eine diesbezügliche Bestimmung im § 24 könnte lauten: "Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auch für Angehörige der Ausschüsse nach § 5 Abs. 5, § 12 Abs. 5 und § 18 Abs. 5."

4. Zu § 29 Abs. 2:

Entsprechend den Prioritäten sollten Punkt 6 und 7 als Punkt 1 und 2 vorangereicht werden.

5. Zu § 60:

Die gegen den § 45 in der Fassung des ersten Entwurfes des AMMSG vorgebrachten Einwände müssen nun gegen die o.a. Bestimmung nachdrücklich wiederholt bzw. bekräftigt werden.

Die in dieser Bestimmung normierte Vorgangsweise bei der Vermögensübertragung würde ein Abweichen von der bisherigen Linie bei den in letzter Zeit aus der Bundesverwaltung durchgeführten "Ausgliederungen" darstellen. Insbesondere wurde auch anlässlich der Gründung der Bundesimmobiliengesellschaft, BGBl.Nr. 419/1992, sowie der Schloß Schönbrunn Kultur- und Betriebsges.m.b.H., BGBl.Nr. 208/1992, keine Vermögensübertragung vorgenommen, obwohl dies bei den genannten Gesellschaften wesentliche wirtschaftliche Vorteile hinsichtlich der Finanzierungsmöglichkeit mit sich ge-

bracht hätte. Die selben Erwägungen, die bei der Bundesimmobiliengesellschaft und den übrigen einschlägigen Gesellschaften gegen eine Eigentumsübertragung gesprochen haben, müßten auch im gegenständlich Fall gelten. Eine Vermögensübertragung erscheint hier sogar viel problematischer, da es sich nicht um eine 100 % dem Bund gehörende Gesellschaft, sondern um einen Fonds handelt.

Als Gegenvorschlag zur geplanten Vermögensübertragung erschiene es aus Sicht des Wirtschaftsministerium angesichts der bevorstehenden Ausgliederung der Arbeitsmarktverwaltung am sinnvollsten, alle Liegenschaften, an denen Nutzungen der Arbeitsmarktverwaltung bestehen, der Bundesimmobiliengesellschaft ins Fruchtgenußrecht zwecks Einmietung durch das Arbeitsmarktservice zu übertragen.

6. Zu § 74:

Hinsichtlich des unbeweglichen Vermögens müßte für § 60 Abs. 1 und 3, unabhängig von dessen endgültiger inhaltlicher Regelung, eine Mitwirkung des ho. Ressorts zwingend vorgesehen werden.

Hinzuweisen wäre auch auf ein Redaktionsversehen: Die Vollzugstätigkeit des BMWA bezieht sich wohl auf § 63 Abs. 2, nicht wie angeführt auf den nichtexistenten § 64 Abs. 2.

7. Zu § 75:

Die fehlende Mitwirkung des ho. Ressorts in § 60 Abs. 1 macht diesen in Bezug auf unbewegliches Vermögen unvollziehbar hinsichtlich jener bundeseigenen Liegenschaften, die teilweise auch anderen Bundesdienststellen gewidmet sind.

B. Zum Arbeitsmarktservice-Begleitgesetz:

1. Zu Artikel 1 § 2:

Bezüglich der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Paritätischen Ausschusses wäre eine Normierung der Verschwiegenheitspflicht vorzusehen.

2. Zu Artikel 7 §§ 60 Z 2 und 61:

In diesen Bestimmungen fehlen Regelungen über die Finanzierung des Karenzurlaubgeldes sowie die Bestreitung des Aufwandes für die Verwaltungskosten. Auch über die prozentmäßige Aufteilung der Bestreitung des Aufwandes ist nichts ausgesagt. Es wird daher davon ausgegangen, daß einstweilen die Finanzierung zu gleichen Teilen aus Bundesmitteln (Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen) und dem Arbeitsmarktservice erfolgt.

3. Zu Artikel 22 und 23:

Es ist positiv zu vermerken, daß den Vorschlägen des ho. Ressorts betreffend die Inkrafttretensregelungen für das Gewerbe der Arbeitsvermittler im nunmehrigen 2. Entwurf vollinhaltlich entsprechen wurde.

Die vom ho. Ressort vorgeschlagene Vorgangsweise erschien vertretbar, da die in Rede stehenden Bestimmungen zwar nicht wie ursprünglich vorgesehen mit 1. Juli 1993 in Kraft getreten sind, jedoch als (vorläufig) nicht anwendbares Recht weiterhin dem Rechtsbestand der Gewerbeordnung 1973 angehörten. In diesem Zusammenhang ist auf folgendes Problem hinzuweisen:

Seitens des ho. Ressorts wurde in der Zwischenzeit der Entwurf für eine Wiederverlautbarung der Gewerbeordnung 1973 ausgearbeitet und an das Bundeskanzleramt zur weiteren Veranlassung übermittelt. Als frühestmöglicher Zeitpunkt für diese Wiederverlautbarung wurde der 1. Jänner 1994 in Aussicht genommen (im Hinblick auf das mit diesem Zeitpunkt wirksam werdende Finanzmarktanpassungsgesetz 1993 sowie ausgehend von der Annahme, daß mit diesem Zeitpunkt auch das EWR-Abkommen in Kraft treten wird).

Da nur geltendes Recht einer Wiederverlautbarung zugänglich ist, mußten die Bestimmungen über das Gewerbe der Arbeitsvermittler aus dem wiederzuverlautbarenden Text herausgenommen und hinsichtlich des § 2 Abs. 1 Z 23 GewO 1973 die ursprüngliche Fassung beibehalten werden. Daraus ergeben sich nachstehende Folgerungen:

1. Erstrebenswert erscheint eine parallel laufende Vorgangsweise (d.h. die im Art. 22 AMS-Begleitgesetz vorgesehene Änderung der Gewerbeordnung 1973 und die im Art. 23 vorgesehene Änderung der Gewerbeordnungsnovelle 1992 können noch bei der Wiederverlautbarung der Gewerbeordnung 1973 mitberücksichtigt werden).

2. Sollte die Wiederverlautbarung der Gewerbeordnung 1973 zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen als die Beschlußfassung über die vorliegenden Gesetzentwürfe (und sohin die Bestimmungen über das Gewerbe der Arbeitsvermittlung nicht erhalten), so müßten diese Bestimmungen im Art. 22 des Arbeitsmarktservice-Begleitgesetzes neuerlich erlassen werden.

Eine abgestimmte Vorgangsweise erscheint in jedem Fall erforderlich; es sollten daher gelegentlich Kontaktnahmen zur Ermittlung des Standes der Arbeiten erfolgen. Hier wäre auch zu prüfen, ob § 2 Abs. 1 Z 23 GewO 1973 in gegebenen Zusammenhang einer Anpassung bedarf.

Es wird weiters darauf aufmerksam gemacht, daß die letzte Änderung der Gewerbeordnung 1973 durch Art. XVI des Finanzmarktanpassungsgesetzes 1993, BGBl.Nr. 532, erfolgte.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 1. Oktober 1993

Für den Bundesminister:

MR Dr. Benda

F.d.R.d.A.:

